

Informationsblatt über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für Fahrzeuge entsprechend der 39. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 27.06.1991

Gemäß Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Ziffer 37 des Einigungsvertrages (EVertr) in Verbindung mit der 39. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 27.06.1991 besaßen die hinsichtlich der höchstzulässigen Breite nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erteilten Ausnahmegenehmigungen bis zum 31.12.1997 Gültigkeit.

Hiervon waren Fahrzeuge betroffen, die im Gebiet der ehemaligen DDR bis spätestens 30.06.1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Breite nicht mehr als 2,70 Meter (m), bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und -geräten, sofern diese Maschinen und Geräte lediglich im Bereich der neuen Bundesländer betrieben werden, nicht mehr als 3,5 m beträgt.

Aufgrund der zum 31.12.1997 verstrichenen Übergangsregelungen gemäß 39. Ausnahmeverordnung zur StVZO müssen seit dem 01.01.1998 auch diese Fahrzeuge insoweit den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 StVZO entsprechen.

Für Fahrzeuge gilt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO allgemein die höchstzulässige Breite von 2,55 m. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung darf die höchstzulässige Breite gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO 3,0 m nicht überschreiten.

Da in den letzten Jahren die Stückzahl der Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, stetig zurückgegangen ist, erschien es in Übereinstimmung mit allen Bundesländern vertretbar, eine Ausnahmeregelung für die noch verbleibenden Fahrzeuge zu schaffen, welche in Vergangenheit wiederholt bestätigt worden ist (116., 130. und 146. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrzeugwesen" [BLFA-TK] am 10. u. 11.06.1997, 26. u. 27.02.2002 sowie 16. u. 17.09.2008).

Im Freistaat Thüringen können daher auf Antrag zur vorstehend genannten Problematik weiterhin Ausnahmen genehmigt werden. Die Geltungsdauer der Ausnahmen ist auf max. 6 Jahre zu befristen, nach Ablauf der Frist können die Ausnahmen jedoch von neuem genehmigt werden. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520 - Straßen- und Luftverkehr, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, mit Kopie der Einzelgenehmigung (Betriebslaubnis) des jeweiligen Fahrzeugs zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7416 oder -7419 zur Verfügung.

Insoweit keine zusätzlichen Abweichungen von den Vorschriften der StVZO an den betreffenden Fahrzeugen bestehen ist ein separates Gutachten nach § 70 StVZO zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

Stand: 03/2009